
NUTZUNGSORDNUNG**für die Festhalle Asemissen**

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat in seiner Sitzung am 28. April 1988 folgende Nutzungsordnung für die Festhalle Asemissen beschlossen:

- § 1** Den Bürgern der Gemeinde Leopoldshöhe kann im Rahmen eines Nutzungsvertrages die Nutzung der Festhalle gestattet werden; Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, kann die Nutzung der Halle gestattet werden, wenn sie in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde stehen. Veranstaltungen mit nicht zumutbaren Lärmbelästigungen - z.B. Polterabende - werden nicht gestattet.
- § 2** Der Benutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln entstehen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen.
- § 3** Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- § 4** Die Gemeinde haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude und Anlage gem. § 836 BGB.
- § 5** Ausgeschlossen ist die Haftung der Gemeinde beim Ausfall von Versorgungsanlagen und sonstigen technischen Einrichtungen, es sei denn, daß die Gemeinde den Ausfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- § 6** Der Benutzer hat folgendes zu beachten bzw. nach der Nutzung nachstehend aufgeführte Arbeiten durchzuführen:
- a) Die benutzten Räume sind am folgende Tage bis 9.00 Uhr, sofern am folgenden Tage eine Veranstaltung stattfindet, bis 7.00 Uhr besenrein dem Hausmeister zu übergeben.
 - b) Tische und Stühle sind zu säubern und auf der Bühne zu stapeln.
 - c) Das Geschirr ist gespült und die Gläser sind gespült und poliert in die Regale / Schränke zu stellen.
 - d) Die Theken- und Kücheneinrichtung sind gereinigt zu übergeben.
 - e) Der Vorplatz ist zu säubern.
 - f) Der Benutzer hat sicherzustellen, daß die Tonwiedergabegeräte mit einer solchen Lautstärke betrieben werden, daß kein Lärm nach außen dringt.
 - g) Umzüge, wie z.B. Polonaisen bei Hochzeiten, dürfen nur in der Halle durchgeführt werden.
 - h) Der Benutzer hat seine Gäste oder die Besucher seiner Veranstaltung dazu anzuhalten, daß sie nach dem Verlassen der Festhalle, vor allem während der Zeit der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, jede Verursachung von Lärm vermeiden (z.B. lautes Singen, Türeenschlagen beim Einsteigen in die Pkw, laute Motorgeräusche).
- § 7** Die Kosten für die Benutzung der Tischwäsche und des Telefons hat der Benutzer dem Hausmeister zu erstatten.

- § 8 Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen. Die Abfallabfuhr übernimmt die Gemeinde.
- § 9 Die Endreinigung führt die Gemeinde durch. Der Benutzer hat die der Gemeinde tatsächlich entstehenden Reinigungskosten zu erstatten.
- § 10 Der Benutzer hat das von der Gemeinde festgesetzte Nutzungsentgelt und die nach § 9 anfallenden Reinigungskosten nach Bekanntgabe zu entrichten.
- § 11 Die Aufnahmekapazität der Festhalle ist auf eine Personenzahl von 400 begrenzt. Fluchtwege (Notausgänge) sind freizuhalten. Vor Beginn jeder Veranstaltung ist die Notbeleuchtung einzuschalten.
- § 12 Diese Nutzungsordnung ist an gut sichtbarer Stelle in der Festhalle auszuhängen. Jeder Benutzer soll vor der Inanspruchnahme auf diese Bestimmungen hingewiesen werden.
- § 13 Die Nutzungsordnung gilt ab 29. April 1988.